

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 259, 260; ZPO § 286

Leitsätze:

Der Inhalt eines den Arbeitnehmer am Gewinn beteiligenden Vertrages schließt regelmäßig die als Nebenverpflichtung aus den §§ 157, 242 BGB abzuleitende Verpflichtung des Arbeitgebers ein, dem anspruchsberechtigten Arbeitnehmer die erforderliche Aufklärung über Bestehen und Umfang seines Rechts zu erteilen, die sich selbst zu verschaffen dem Berechtigten entschuldbarerweise nicht möglich ist, die der Verpflichtete hingegen unschwer im Wege der Rechnungslegung geben kann. Hierbei bestimmen sich Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung bei Zugrundelegung der allgemeinen Grundsätze des § 242 BGB nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Verkehrsübung.

Aktenzeichen: 5 AZR 603/57

Urteil des BAG vom 30. Januar 1960

LAG Hamm (Westf.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 603/57

1 Sa 221/57 (Hamm)

12

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt am:
30. Januar 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 28. Januar 1960 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundes-
richter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundes-
arbeitsrichter Schulte und Frey für Recht erkannt:

ermerk:

Urteilsformel
berichtigt durch
Beschluss vom
5. März 1960.
Bassel, den
5. März 1960

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts, 1. Kammer, in Hamm (Westf.),
vom 8. Juli 1957 - 1 Sa 221/57 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

gez. Richter,
Landesarbeitsgerichtsinspektor
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2. -

Tatbestand:

Der Kläger ist in der Zeit vom 5. Januar 1953 bis zum 31. Mai 1956 als Betriebsleiter bei der Beklagten zu 1) tätig gewesen. Die zwischen dem Kläger und dem inzwischen verstorbenen Vater der Beklagten zu 2a) und 2b) vereinbarten Anstellungsbedingungen sind in dem Schreiben der Beklagten zu 1) vom 8. Dezember 1952 bestätigt worden, in dem es u.a. heißt:

" Ab 5. Januar 1953 übernehmen Sie die Betriebsleitung meiner Schuhfabrik sowie die Leitung der Schuhfabrik G & S ...

Als Gehalt wurde vorgesehen für beide Firmen je DM 500.-- monatlich. Darüberhinaus wurde vereinbart, am Schluß des jeweiligen Geschäftsjahres eine Gewinnbeteiligung von 5 % als Tantieme Ihnen auszu zahlen ... "

Unstreitig ist das vereinbarte Gehalt an den Kläger von der Beklagten zu 1) gezahlt worden, nicht von der Firma G & S , zu der der Kläger auf Grund seines Vertrages ebenfalls in einem Arbeitsverhältnis stand. Der Betrieb der Beklagten zu 1) bestand während der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien aus einer Lederwaren-, einer Lederschuh- und einer Kamelhaarschuhabteilung.

Auf Grund einer um die Jahreswende 1953/1954 zwischen dem Beklagten zu 2a) und dem Kläger geführten Rücksprache erhöhte die Beklagte zu 1) das Gehalt des Klägers mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf 1.200.-- DM und ab 1. Dezember 1954 auf 1.400.-- DM.

Mit der Klage verlangt der Kläger unter Bezugnahme auf die getroffenen Vereinbarungen

- 1) Verurteilung der Beklagten zur Rechnungslegung über den Gewinn der Firma G S , Schuh- und Lederwarenfabrik in Bielefeld, in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Mai 1956,
- 2) Zahlung derjenigen Tantiemebeträge, die sich aus der Rechnungslegung gemäß Antrag 1) ergeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagten haben zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages vorgetragen, der Kläger habe bei der zwischen ihm und dem Beklagten zu 2a) um die Jahreswende 1953/1954 stattgefundenen Unterredung auf die Tantieme für Vergangenheit und Zukunft verzichtet und als Gegenleistung eine zweimalige Gehaltserhöhung von je 200.-- DM monatlich bezogen. Der Kläger sei mit diesem Verzicht in seinem eigenen Interesse einverstanden gewesen, da die Lederschuhfabrikation der Beklagten zu 1) im Jahre 1953 keinen Gewinn erzielt habe. Im übrigen werde dem Klageanspruch der Einwand der Verwirkung und die Einrede der Verjährung entgegengesetzt.

Unstreitig hat der Kläger die mit der Klage verfolgten Ansprüche während der Dauer seiner Tätigkeit nicht geltend gemacht, sondern ist erst vier Monate nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit den jetzt geltend gemachten Forderungen an die Beklagte herangetreten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Wahrscheinlichkeit dafür spräche, daß die Beklagte zu 1) durch Erhöhung des Gehalts die im Vertrag vorgesehene Gewinnbeteiligung abgelöst habe und der Kläger hiermit einverstanden gewesen sei.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach Vernehmung des Klägers als Partei der Klage stattgegeben, jedoch gemäß § 254 ZPO zunächst hinsichtlich des Klageantrags zu 1). Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist nach dem Streitwert zulässig, auch in rechter Form und Frist eingelegt. Sie mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreites an das Landesarbeitsgericht führen.

- 4 -

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß eine Auskunft- und Rechnungslegungspflicht der Beklagten begründet ist, sofern dem Kläger auf Grund einzelvertraglicher Abrede ein Tantiemeanspruch zusteht. Der Inhalt eines den Arbeitnehmer am Gewinn beteiligenden Vertrages schließt regelmäßig die als Nebenverpflichtung aus den §§ 157, 242 BGB abzuleitende Verpflichtung des Arbeitgebers ein, dem anspruchsberechtigten Arbeitnehmer die erforderliche Aufklärung über Bestehen und Umfang seines Rechts zu erteilen, die sich selbst zu verschaffen dem Berechtigten entschuldbarerweise nicht möglich ist, während der Verpflichtete hingegen unschwer die erforderlichen Auskünfte im Wege der Rechnungslegung erteilen kann (BAG vom 17. November 1958 in BAG 7, 51 53, 54 = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG; RGR Kommentar zum BGB, 10. Aufl., § 259 Anm. 1, § 260 Anm. 1; BGHZ 10, 385). Hierbei bestimmen sich Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung bei Zugrundelegung der allgemeinen Grundsätze des § 242 BGB nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Verkehrsübung. Im übrigen hat die Beklagte ihre Verpflichtung zur Rechnungslegung für den Fall nicht in Abrede gestellt, daß dem Kläger ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung zusteht. Sie leugnet lediglich das Bestehen eines solchen Anspruchs unter Berufung auf eine später getroffene Vereinbarung, durch die der ursprünglich vereinbarte Tantiemeanspruch in Wegfall gekommen sei. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang vorträgt, daß der ursprünglich zwischen den Parteien vereinbarte mit Schreiben vom 8. Dezember 1952 bestätigte Vertrag aufgehoben und durch einen neuen - inhaltlich nicht näher gekennzeichneten - Vertrag ersetzt worden ist, handelt es sich um das Vorbringen neuer Tatsachen, die in der Revisionsinstanz unberücksichtigt bleiben müssen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der in beiden Instanzen durchgeführten Beweisaufnahmen die Feststellung getroffen, daß die Beklagte den von ihr zu führenden Beweis

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für ihre Behauptung, der Kläger sei auf Grund der zweimaligen Erhöhung seiner Gehaltsbezüge mit dem Fortfall des Gewinnbeteiligungsanspruchs einverstanden gewesen, nicht erbracht habe. An diese auf einer Beweiswürdigung beruhende Feststellung tatsächlicher Art wäre das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs.2 ZPO gebunden, wenn sie ohne Verletzung einer Rechtsnorm (§ 550 ZPO) erfolgt wäre. Die Revision rügt in dieser Hinsicht die Verletzung des § 286 ZPO. Dieser zulässige Revisionsangriff ist auch begründet, weil das Landesarbeitsgericht wesentliche Umstände, die für die getroffene Feststellung von Bedeutung sein können, außer acht gelassen und damit nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung, wie es § 286 ZPO erfordert, seiner Beweiswürdigung zu Grunde gelegt hat.

Angesichts der völlig entgegengesetzten Aussagen der gemäß § 448 ZPO vernommenen Parteien über den Inhalt der um die Jahreswende 1953/1954 zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2a) geführten Rücksprache gehört zu diesen Umständen, die geeignet sein können, dem Tatsachengericht eine andere Überzeugung von der Wahrheit der von der Beklagten aufgestellten Behauptung über einen Verzicht des Klägers auf die ihm zustehenden Tantiemeansprüche zu vermitteln, die unstreitige Tatsache, daß der Kläger nach der erwähnten Unterredung weder für das abgelaufene Geschäftsjahr noch am Schluß der folgenden Geschäftsjahre jemals - selbst nicht im Zeitpunkt seines Ausscheidens am 31. Mai 1956 - den jetzt mit der Klage verfolgten Anspruch auf Rechnungslegung und Zahlung einer Tantieme geltend gemacht hat. Diese vom Landesarbeitsgericht bei der Beweiswürdigung nicht beachtete Tatsache rechtfertigt möglicherweise unter Berücksichtigung des sonstigen Ergebnisses der Beweisaufnahme eine andere Beurteilung der Aussage des als Partei vernommenen Klägers, insbesondere wenn weitere Feststellungen über die Frage getroffen werden sollten, weshalb der Kläger einen ihm nach seiner Ansicht zustehenden Anspruch in den genannten Zeiträumen nicht geltend



- 6 -

gemacht hat. Es widerspricht der Lebenserfahrung, daß ein tantiemberechtigter Angestellter von seinem Arbeitgeber bei Vorhandensein eines Gewinnbeteiligungsanspruchs während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses keinerlei Angaben über den Gewinn des Unternehmens und die Höhe des ihm zustehenden Anspruchs verlangt, selbst wenn er die Auszahlung der Tantieme selbst nicht fordert, sondern die ihm zustehenden Beträge, wie der Kläger in wenig überzeugender Weise vorträgt, gleichsam wie auf einem Sparkonto habe ansammeln wollen. Gerade bei der Gegensätzlichkeit der Bekundungen der Parteien über den Inhalt der zwischen ihnen um die Jahreswende 1953/1954 stattgefundenen Rücksprache, von denen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend bemerkt, keine höherwertiger als die andere ist, hätte aber dieses Verhalten des Klägers - unabhängig von seiner Beurteilung für die Frage der Verwirkung eines gegebenenfalls bestehenden Anspruchs - bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden müssen. Da eine die vorstehenden Gesichtspunkte berücksichtigende und damit erschöpfende Beweiswürdigung möglicherweise zu einem anderen als dem vom Landesarbeitsgericht gefundenen Ergebnis gelangen kann, war das angefochtene Urteil gemäß §§ 564 Abs.1, 565 Abs.1 ZPO aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Sollte das Berufungsgericht bei der erneuten Verhandlung zu der Feststellung gelangen, daß die Gewinnbeteiligungsvereinbarung nicht durch die erfolgten Gehaltserhöhungen abgelöst worden ist, so wird die Frage der Verwirkung des Tantiemeanspruchs unter den Gesichtspunkten zu prüfen sein, wie sie das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 9. Juli 1958 (BAG 6, 165) aufgestellt hat. Es ist denkbar und möglich, daß das für die Annahme der Verwirkung erforderliche positive Verhalten des Gläubigers unter besonderen Umständen auch

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in einem Sich-Nichtrühren während eines längeren Zeitablaufs bestehen kann, wenn die Art des Anspruchs und die unter dem Grundgedanken des § 242 BGB vorzunehmende Beurteilung der Umstände eine dahingehende Auslegung des Verhaltens des Gläubigers rechtfertigen (BAG aaO). Hierzu bedarf es jedoch einer ausreichenden Tatsachenfeststellung.

Auch zur Frage der Verjährung erscheinen die Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht rechtsbedenkenfrei. Wenn - wie das Landesarbeitsgericht meint - der Zahlungsanspruch des Klägers für das Jahr 1953 verjährt ist, so könnte auch der Rechnungslegungsanspruch für diesen Zeitraum verjährt sein, sofern dieser Anspruch zu den Nebenleistungen im Sinne des § 224 BGB zu zählen ist. Für die Frage der Verjährung des Zahlungsanspruchs für das Jahr 1953 ist jedoch zu beachten, daß nach den §§ 198, 201 BGB die Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem der Anspruch fällig geworden ist. In der Regel tritt aber die Fälligkeit eines Tantiemeanspruchs erst mit der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung ein, die üblicherweise im Laufe des folgenden Geschäftsjahres erstellt wird. Ob der Inhalt des Vertrages, der die Auszahlung der Gewinnbeteiligung von 5 % "am Schlusse des jeweiligen Geschäftsjahres" vorsieht, eine andere Auffassung rechtfertigt, ist eine Frage der vom Landesarbeitsgericht vorzunehmenden Auslegung dieses Vertrages. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht prüfen müssen, ob ein Anspruch auf Rechnungslegung, sofern er nicht als Nebenleistung im Sinne des § 224 BGB anzusehen ist, überhaupt der kurzen Verjährungsfrist unterliegt und ob für den Fall, daß es zu der Annahme der Verjährung des Tantiemeanspruchs für das Jahr 1953 gelangt, die Akzessorietät des Rechnungslegungsanspruchs nicht zu einer Verneinung der selbständigen Geltendmachung dieses Anspruchs für denselben Zeitraum führt. Die vom Berufungsgericht geprüfte Frage des Bestehens eines Rechtsschutzinteresses an dem für die rechtsverjährte Zeit geltend gemachten



- 8 -

Rechnungslegungsanspruch ist mit der Frage, ob im Falle der Verjährung des Zahlungsanspruchs der die Höhe dieses Anspruchs ermittelnde Rechnungslegungsanspruch fortbesteht, nicht identisch.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Schulte

Freij



5 AZR 603/57

1 Sa 221/57 Hamm/Westfalen.

12

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 16.März 1960 beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 30.Januar 1960 wird
gemäß § 319 Abs.1 ZPO von Amts wegen dahin be-
richtet, daß es auf Seite 1, Zeile 1 der Ur-
teilsformel statt: "des Klägers" richtig:
"der Beklagten" heißen muß.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

